Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

Veranstaltende Institution (Sofern vorhanden, sonst weiter unter "Veranstaltende Person")					
Name*				Vertreten durch (Name, Vorname)*	
Straße, Haus-Nr.*				PLZ, Ort*	
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)				E-Mail oder Fax	
Veranstaltende Person (Sofern keine "Veranstaltende Institution" vorhanden)					
Name*				Vorname(n)*	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-s	staat		
Straße, Haus-Nr.*		•		PLZ, Wohnort*	
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)				E-Mail oder Fax	
Leiterin/Leit	eiterin/Leiter der Versammlung				
Name*		-		Vorname(n)*	
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-s	staat		
Straße, Haus-Nr.*		l		PLZ, Wohnort*	
Telefonische Erreichbarkeit (z.B. privat, geschäftlich, mobil)				E-Mail oder Fax	
Angaben zu	Angaben zur Versammlung				
Versammlungsbeginn	n (Datum, Uhrzeit)*		, Uhr	voraussichtliches Versammlungsende (Datum, Uhrzeit)* , Uh	
Thema/Gegenstand der Versammlung*					
Durchführung der Ver stationär				Aufzug (2)	
1 Versammlungsort (F		z, Hausnummer)*			
2 Streckenverlauf*					
Detaillierter Ablauf (Rednerinnen/Redner, Musikbeiträge, Zwischenkundgebungen usw.)					
Hilfsmittel					
Zahl der Teilnehmend	den				
☐ Anzeige	Anzeige des Einsatzes von Ordnerinnen/Ordnern				
Ich habe die Hinweise zum Datenschutz (siehe Hinweisblatt) zur Kenntnis genommen und stimme der Verarbeitung meiner freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten zu.*					

Bitte beachten Sie das Hinweisblatt!

Bitte zurücksenden an:

Hinweisblatt für die Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

1. Was ist eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel?

Ein grundlegender Pfeiler unserer Demokratie ist das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln.

Eine Versammlung liegt vor, wenn mindestens zwei Personen zusammenkommen, um gemeinschaftlich am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzuhaben. Volksfeste, Vergnügungsveranstaltungen etc. fallen deshalb grundsätzlich nicht unter den Versammlungsbegriff.

Eine Versammlung findet unter freiem Himmel statt, wenn der Zugang nicht durch eine seitliche Begrenzung versperrt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Versammlungsort überdacht ist.

2. Anzeigefrist

Eine Versammlung ist grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung bei der Kreispolizeibehörde der Stadt, in der die Versammlung stattfinden soll, anzuzeigen. Sofern die 48-Stunden-Frist ohne Gefährdung des Versammlungszwecks nicht eingehalten werden kann, kann ausnahmsweise die Anzeigefrist auch unterschritten werden. Die Versammlung ist dann spätestens mit der Bekanntgabe anzuzeigen.

3. Veranstalterin/Veranstalter

Eine Versammlung kann von einer juristischen oder natürlichen Person angezeigt werden, die im eigenen Namen zu einer Versammlung einlädt. Diese Person organisiert maßgeblich die Versammlung und ist verpflichtet, Datum, Uhrzeit, Thema und Örtlichkeiten der Versammlung bei der Anzeige anzugeben.

4. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter

Die/Der Veranstaltende übernimmt entweder selbst die Versammlungsleitung oder bestimmt hierzu eine andere natürliche Person. Die Versammlungsleitung wird nur von einer Person übernommen. Diese ist verantwortlich für den Ablauf der Versammlung und muss während der Durchführung ständig anwesend sein, um eine Kommunikation/Kooperation mit entsandten Polizeibeamten durchgängig zu ermöglichen.

5. Hilfsmittel

Unter Hilfsmittel werden alle Gegenstände verstanden, die der Durchführung der Versammlung dienen bzw. die Meinungsäußerung ermöglichen, wie Fahnen, Plakate, Lautsprecheranlagen, Bühnen, PKW etc.

6. Zahl der Teilnehmenden

Die Angabe der erwarteten Zahl an Teilnehmenden soll sowohl der/dem Veranstaltenden als auch der Versammlungsbehörde einen Anhalt geben, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten (z. B. durch verkehrsregelnde Maßnahmen).

7. Ordnerinnen/Ordner

Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von geeigneten Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Deren Einsatz ist unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen mitzuteilen. Die Ordnerinnen und Ordner müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Sie müssen durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung "Ordnerin" oder "Ordner" tragen dürfen, kenntlich sein.

8. Auflagen

Auflagen sind Einschränkungen, die die Versammlungsbehörde zur Vermeidung von Gefahrensituationen erlässt. Durch den Erlass der Auflagen soll der/dem Veranstaltenden, wenn auch in geänderter Weise, die Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

9. Verbot von Vermummung und Bewaffnung

Bei einer Versammlung ist es grundsätzlich verboten, sich zu bewaffnen, sich zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. Kommunikation/Kooperation

In einem Kooperationsgespräch berät die Versammlungsbehörde die/den Veranstaltenden zu einzelnen Aspekten der Versammlung. Bei Unklarheiten oder umfangreicheren Planungsnotwendigkeiten wird die/der Veranstaltende durch die Versammlungsbehörde zu einem Kooperationsgespräch eingeladen, in welchem etwaige Probleme gemeinsam gelöst werden können. Offene Fragen zum Kundgebungsort, dem Ablauf der Versammlung, ihrer Dauer, der erwarteten Anzahl von Teilnehmenden und der beantragten Anzahl von Ordnungskräften oder der Benennung von Hilfsmitteln etc. können so geklärt werden.

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde.

DATENSCHUTZHINWEISE FÜR DIE ANZEIGE EINER VERSAMMLUNG UNTER FREIEM HIMMEL BEI EINER KREISPOLIZEIBEHÖRDE DER POLIZEI NRW

Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) im Zusammenhang mit Ihrer Versammlungsanzeige. Im ersten Abschnitt dieses Informationsblatts finden Sie allgemeine Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, ist im zweiten Abschnitt (Besondere Informationen) spezifiziert.

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Kreispolizeibehörde, die örtlich zuständig für Ihren Versammlungsort ist.

Die Erreichbarkeiten der Polizeibehörden des Landes NRW finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://polizei.nrw/artikel/polizei-vor-ort

Die Erreichbarkeiten der Datenschutzbeauftragten der Polizeibehörden des Landes NRW finden Sie im Internet unter folgendem Link: https://polizei.nrw/datenschutzerklaerung

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte an die Polizeibehörde, bei der Sie die Versammlung angemeldet haben.

2. Welche Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Anmeldeverfahrens von Ihnen erhalten. Diese Daten stammen aus dem von Ihnen ausgefüllten Anmeldevordruck und der mit Ihnen geführten Kommunikation (z. B. Kooperationsgespräche).

- 3. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?
 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der
 Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG
 NRW) zu verschiedenen Zwecken, insbesondere, soweit die Verarbeitung
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO oder
 - zur Wahrung einer Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m §§ 14, 18 VersG

erforderlich ist.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zudem gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO rechtmäßig, soweit Sie Ihre Einwilligung hierzu für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben haben.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den Hinweisen im zweiten Abschnitt "Besondere Informationen" unter 2. entnehmen.

Mit dem Absenden Ihrer Versammlungsanzeige erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir die von Ihnen freiwillig angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung verarbeiten dürfen.

4. Wer erhält Ihre Daten?

Innerhalb der Polizei NRW erhalten nur diejenigen Stellen Ihre Daten, die mit der Vorbereitung und dem Ablauf der Versammlung betraut sind.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die anfallenden personenbezogenen Daten, die wir per Anzeige erhalten, löschen wir, sobald die Speicherung nicht mehr für den von Ihnen verfolgten Zweck oder im Zusammenhang damit ausgelöster Verwaltungsvorgänge und den hierfür geltenden Aufbewahrungspflichten (Anlage zur Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO); Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 -vom 25. Juli 2016) erforderlich ist.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt? Eine Datenübermittlung findet nicht statt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht

- auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- auf Berichtigung und Vervollständigung nach Art. 16 DSGVO,
- auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie
- auf **Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO.

Beschränkt werden diese Rechte aufgrund der §§ 11 – 12 DSG NRW. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die in diesem Abschnitt unter 1. genannten Stellen wenden.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO erfolgt, können Sie diese Einwilligung zu jeder Zeit widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ohne Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) –f) DSGVO erfolgt, können Sie dieser Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aus Art. 21 DSGVO widersprechen. Weitere Hinweise zu Ihrem Widerspruchsrecht finden Sie im dritten Abschnitt "Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO".

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs. Die für die Kreispolizeibehörde zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211 38424-0, Telefax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Anzeige einer Versammlung besteht für Sie gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes die Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Zudem bedarf gemäß § 18 des Versammlungsgesetzes die Verwendung von Ordnern einer polizeilichen Genehmigung. Sie ist bei der Anzeige zu beantragen.

Die hierfür vorgesehenen Dateneingabefelder sind im Anmeldeformular als Pflichtfelder gekennzeichnet. Alle weiteren Felder sind keine Pflichtfelder, sondern können von Ihnen für die weitere Kooperation zur Vorbereitung der Versammlung freiwillig befüllt werden.

II. Besondere Informationen

In diesem Abschnitt möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Versammlungsanzeige informieren. Die nachfolgend dargestellten Verarbeitungstätigkeiten betreffen die Veranstalterin/den Veranstalter und die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter.

1. Welche Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Anknüpfend an die Ausführungen im ersten Abschnitt "Allgemeine Informationen" (dort unter 2.) verarbeiten wir im Rahmen der Versammlungsanmeldung die folgenden Daten bzw. Kategorien von Daten:

a) Daten, die wir von Ihnen im Rahmen der Versammlungsanzeige direkt erhalten

- Ihre Stammdaten

Geschlecht, Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort, -kreis, -staat, Wohnanschrift, Telefon- sowie Faxnummern und E-Mail-Adresse

- Anderweitige Daten
 - Daten, die Sie uns im Rahmen der Anzeige oder weiteren Bearbeitung freiwillig überlassen
- Kommunikationsdaten

Inhalte persönlicher oder telefonischer Gespräche und sonstige Daten, die im Rahmen der Kommunikation (z. B. bei Kooperationsgesprächen) mit Ihnen anfallen

- Datenschutzrechtliche Erklärungen

Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Erklärungen zum Widerruf etwaiger von Ihnen erteilter Einwilligungen, Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen

b) Daten, die wir von Ihnen über Dritte erhalten

Stammdaten von Versammlungsleiterinnen/Versammlungsleitern und ggf. Rednerinnen/Rednern oder anderen Personen, die uns von Ihnen mitgeteilt werden

c) Daten, die wir eigenständig generieren

- Vorgangsnummer, die wir Ihrer Anzeige zuweisen.
- Daten, die aufgrund eines Datenabgleichs gemäß § 25 Abs. 1 PolG NRW entstehen.

2. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im ersten Abschnitt "Allgemeine Informationen" (dort unter 3.) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen zu folgenden Zwecken:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i. V. m §§ 14, 18 VersG Personenbezogene Daten zur Vorbereitung und zum Ablauf der Versammlung
 - Stammdaten der Veranstalterin/des Veranstalters und der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, Kommunikationsdaten, Vorgangsnummer sowie anderweitige Daten, die Sie uns im Rahmen der Anzeige oder weiteren Bearbeitung freiwillig überlassen
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Personenbezogene Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung potentieller Rechtsansprüche, die im Zusammenhang mit der Versammlung entstehen können

Stammdaten und Kommunikationsdaten

Betroffenenrechtemanagement (Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen)

- Alle Daten bzw. Kategorien von Daten, die Gegenstand der jeweiligen Anfrage sind
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
 Personenbezogene Daten zur Nutzung für einen Datenabgleich gem. § 25 Abs. 1 PolG NRW
 - Stammdaten

3. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung im Rahmen des Anzeigeprozesses beruht nicht auf einer ausschließlichen, automatisierten Verarbeitung gemäß Artikel 22 DSGVO.

4. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung genutzt?

Ihre Daten werden nicht zu einer Profilbildung (Profiling) genutzt. Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte zu analysieren oder vorherzusagen.

III. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht weiterhin gemäß § 14 DSG NRW nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die in den Datenschutzhinweisen im ersten Abschnitt "Allgemeine Informationen" unter 1. genannten Stellen gerichtet werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Internetangebotes können auch Änderungen dieser Datenschutzerklärung erforderlich werden. Wir empfehlen Ihnen daher, für ggf. spätere Versammlungsanzeige sich die Datenschutzerklärung erneut durchzulesen.

Allgemeines zum Thema Datenschutz finden Sie unter folgendem Link auf der Internetseite der/des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: www.ldi.nrw.de.